

Otterfing, den 08.10.2020

# **BEBAUUNGSPLAN NR.51**

„Markweg – Adalbert-Stifter-Ring“

**FESTSETZUNGEN**

---

## A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

---

In Ergänzung der im Plan getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB und § 1- 10 BauNVO
  - 1.1. Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO und als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
  - 1.2. Im Mischgebiet sind nur:
    1. Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 BauNVO)
    2. Geschäfts- und Bürogebäude
    3. sonstige GewerbebetriebeZulässig. Alle sonstigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzten Werte der Geschossfläche (GF) der Zahl der Vollgeschosse, der Wandhöhen (WH) und der Grundfläche (GR) bestimmt. Die zulässige Wandhöhe (WH) bemisst sich von der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsfläche (gemessen an der Straßen- oder Gehweghinterkante) bzw. der für die jeweilige überbaubare Fläche festgesetzten unteren Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Dachhaut mit der Außenwand (bei geneigten Dächern) bzw. bis zur Oberkante der Attika (bei Flachdächern).

  - 2.1. Anrechnung der Geschossfläche nur in Vollgeschossen gem. § 20 Abs 3 BauNVO. Flächen im Unter- und Dachgeschoss werden nicht auf die Geschossfläche angerechnet. Dachgeschosse sind keine Vollgeschosse.
  - 2.2. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Dachüberstände bis zu einer Tiefe von 1,5m und unterirdische Anlagen mit mindestens 60cm Überdeckung unberücksichtigt.
  - 2.3. Bauweise: §9, Abs 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO. Nach § 22 Abs 2 BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist der § 23 Abs 3 BauNVO sinngemäß anzuwenden.
  - 2.4. Die festgesetzte Baugrenze darf überschritten werden für:
    - 2.4.1. untergeordnete erdgeschossige Bauteile (Eingangsvordächer, Aussentreppen, etc.) i.S.d. Art. 6, Abs. 3, Satz 7, BayBO mit einer Tiefe von max.1,75 m und einer max. Breite von 3,00 m
    - 2.4.2. für Balkone mit einer Tiefe von max. 1,75 m, für Dachüberstände mit einer Tiefe bis zu 1,5 m
    - 2.4.3. für Terrassenüberdachungen und Wintergärten als erdgeschossige Wohnraumerweiterung mit einer Tiefe bis zu 2m.

Die vorgenannten Bauteile (5.1 -5.3) müssen zu Garagen, Nebengebäuden und anderen untergeordneten Bauteilen auch benachbarter Gebäudeseiten, sowie zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten.

Die Gültigkeit der BayBO Art. 6 (Abstandsflächen) wird angeordnet (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO). Bezüglich der Abstandsflächen gilt die Fassung der BayBO vom 01.09.2018.

Übereckkonstruktionen sind unzulässig. Abweichend davon sind grenzständige Balkone von Doppelhäusern/Hausgruppen in einheitlicher Breite und Tiefe auszuführen.

2.5. Stellung der Gebäude § 9 Abs 1 Nr. BauGB

Firstrichtung und Gebäudekanten der Hauptgebäude sind parallel zu den eingezeichneten Richtungen zu erstellen.

2.6. In den besonderen Fällen, dass die Bestandsgebäude nicht nur unwesentlich von den festgesetzten Baugrenzen abweichen, wird festgesetzt, dass die zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück als Folgenutzung erst zulässig ist, sobald die bestehenden Gebäude, bzw. Gebäudeteile so geändert, beseitigt oder erneuert werden, dass sie die Festsetzungen des Bebauungsplans grundsätzlich einhalten.

Bis dahin gilt (nur) Bestandschutz.

Ausnahmsweise können geringfügige Erweiterungen des Bestandes zugelassen werden, dazu ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme einzureichen.

2.7. Bestehende Gebäude sind bis zur nicht unwesentlichen, bzw. baugenehmigungspflichtigen Erweiterung im Bestand geschützt.

### 3. Äußere Gebäudegestaltung

3.1. Die Gebäudelänge soll mind.  $\frac{5}{4}$  der Gebäudebreite betragen. Die Gebäude sind als ruhige längsrechteckige Baukörper auszubilden.

Eine Fassadengliederung soll durch massstäblich geteilte Fenster oder Balkonanordnung erfolgen. Asymmetrische Fensterteilungen sind nicht zulässig.

Die Außenwände von Doppelhaushälften sind hinsichtlich der Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Die Fassaden sind glatt zu verputzen oder mit einer vertikal oder horizontal gegliederten Holzverkleidung zu verkleiden.

Glasfassaden und mehrgeschossige Verglasungen sind unzulässig.

Leuchtende, reflektierende oder grelle Materialien und Farben dürfen an den Fassaden nicht verwendet werden.

Ausgenommen davon sind Anlagen zur Energiegewinnung (Solarthermie, Photovoltaik, etc.), diese dürfen an Fassaden und Dächern angebracht werden.

### 3.2. Dachgestaltung

3.2.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 24-28° zulässig. Firstrichtungen gemäß Planzeichnung. Der Dachfirst muss über die Längsseite des Gebäudes verlaufen.

3.2.2. Der Dachüberstand von Hauptgebäuden muss mindestens 1m betragen.

3.2.3. Für Nebengebäude und Garagen ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15-20° zulässig. Erdgeschossige Anbauten (Wintergärten, Erker, etc. ), sowie Aufzugüberfahrten dürfen auch mit abgeschleppten Pultdächern ausgeführt werden. Die Dachneigung dieser Pultdächer ist von 5-15° zulässig.

3.2.4. Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen, sowie von zusammengebauten Garagen und Nebengebäuden sind mit gleicher Dachneigung, gleicher Trauf- und Firsthöhe auszuführen.

3.2.5. Als Material der Dacheindeckung sind naturrote Dachsteine, -ziegel zu verwenden. Aufzugüberfahrten dürfen mit Blech eingedeckt werden. Auf Wintergärten und bei Terrassenüberdachungen ist Glas zulässig.

3.2.6. Zulässig sind auch Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in der Dachfläche oder auf der Dachfläche ohne Flächenbegrenzung. Die Anlagen sind winkelgleich mit der Dachfläche zu erstellen und zu geschlossenen Flächen zusammenzufassen. Die Eindeckrahmen sind so zu behandeln, dass sie nicht metallisch glänzen.

3.2.7. Dachgauben, Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind unzulässig. Ausgenommen davon sind technisch notwendige Anlagen wie Aufzugüberfahrten.

3.2.8. Ab einer Gebäudelänge von 16m ist ein Quergiebel mit einer Breite von maximal  $\frac{1}{3}$  der Wandlänge zulässig. Am Quergiebel darf die im Plan festgesetzte maximale Wandhöhe überschritten werden. Die Abstandsflächen sind einzuhalten. Die Firsthöhe des Quergiebels darf maximal 30cm niedriger sein als die Firsthöhe des Hauptdachs.

3.2.9. Dachflächenfenster sind im gleichen Winkel wie die Dachfläche anzubringen.

4. Einfriedungen

- 4.1. Einfriedungen der Grundstücke entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als offene Einfriedungen mit einer Höhe von maximal 1,20m zulässig. Zaunsockel sind unzulässig.
- 4.2. Einfriedungen sind als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune oder als waagrechte Bretterzäune (max. 3 Bretter) auszuführen. Jägerzäune sind unzulässig.
- 4.3. Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind auch als Maschendrahtzäune oder sogenannte Wildschutzzäune, ebenfalls sockellos mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
- 4.4. Für Doppel- und Hausgruppenhäuser sind an der Gartenseite auch Sichtschutzwände bis zu einer maximalen Höhe von 1,90 m (gemessen von der Geländeoberkante Garten) und einer maximalen Tiefe von 3,50 m zulässig.

5. Garagen

- 5.1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. Anstelle von Garagen können auch offene Stellplätze oder Carports errichtet werden. Die Anzahl der Stellplätze bleibt auch dann unverändert.

6. Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zu errichten.

7. Fahrradabstellplätze

Bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) sind für jede Wohneinheit mindestens 2 wettergeschützte Fahrradabstellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,5m<sup>2</sup> aufweisen. Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein. Die Fahrradabstellplätze können außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

8. Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Gartenhäuschen und Geräteschuppen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die maximale Grundfläche dieser Gebäude beträgt bei Einfamilien- und Doppelhäusern 10m<sup>2</sup>, pro Haus. Bei Mehrfamilienhäusern 6m<sup>2</sup>. Die Wandhöhe darf 2,3m bis OK Traufpfette nicht überschreiten.

9. Tiefgaragen

- 9.1. Die Errichtung von Tiefgaragen ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen (innerhalb der Baugrenzen) und der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.
- 9.2. Die Rampenneigung von Tiefgaragen darf maximal 18% betragen. Die Rampen sind zu überdachen und die Zufahrten mit Toren zu verschließen. Vor den Rampen ist ein Stauraum von mindestens 3m zur Straße einzuhalten.
- 9.3. Die Überdeckung von Tiefgaragen muss im nicht überbauten Bereich mind. 60cm betragen.

10. Immissionsschutz

- 10.1. An Gebäuden mit Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind schutzbedürftige Räume durch Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass sich zu Lüftungszwecken notwendige Fenster an den lärmabge-

wandten (leisen) Fassaden befinden. Ausnahmsweise kann von der Grundrissgestaltung abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Grundrissorientierung nicht möglich ist und ausreichender Schallschutz gewährleistet wird.

10.2. Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  nach DIN 4109-1, Abschnitt 7.1 (Fassung vom Januar 2018) erfüllen. Die Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der bestehenden Bebauung sind in Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung ACB-0619-8734/02 vom 25.06.2019 dargestellt. Diese können bei Neubau bzw. Umbau zur Orientierung herangezogen werden. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

## 11. Grünordnung

11.1. Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen.

Auf dem Grundstück bereits vorhandene Laubbäume dürfen bei der Ermittlung der neu zu pflanzenden Bäume angerechnet werden, sofern ihr Stammumfang in 1m Höhe mindestens 14cm beträgt.

11.2. Die Bereiche der Ortsrandeingrünung sind dauerhaft frei von Bebauung zu halten. Auch Nebenanlagen nach § 14 BauNvo oder Erschließungen sind dort nicht zulässig. Der Ortsrand ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

11.3. Zusätzlich ist je 5 oberirdischen Stellplätzen ein Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

11.4. Zu pflanzende Bäume: Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen Mindeststammumfang 14cm

11.5. Heckenpflanzungen sind nur aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zulässig mit einem Pflanzabstand von min. 0,50 m zur Grundstücksgrenze und einer Wuchshöhe bis max. 2,00 m.

11.6. Erhaltungsgebot:

Die nach den Festsetzungen dieser Grünordnung zu erhaltenden bzw. zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neupflanzung gleicher Art und Sorte zu ersetzen.

11.7. Für die als zu fällen festgesetzten Bäume sind Ersatzpflanzungen der gleichen Wuchsordnung entsprechend Planzeichnung vorzunehmen. Die als zu fällen festgesetzten Bäume dürfen nur im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben gefällt werden.

11.8. Pflanzliste für standortgerechte und heimische Gehölze (beispielhafte Auswahl)

### Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Hängebirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche

Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Bäume 2. Wuchsordnung	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosenarten
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

## B) Hinweise

---

1. Spielplätze:  
Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BayBo sind bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als drei Wohneinheiten Kinderspielplätze zu errichten und zu unterhalten. Der Spielplatz ist im Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen. Die Mindestgröße und Ausstattung gemäß DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ (60m<sup>2</sup>).  
In unmittelbarer Umgebung des Bebauungsplangebiets ist kein öffentlicher Spielplatz vorhanden oder geplant.
2. Immissionen aus Landwirtschaft  
Das Planungsgebiet grenzt östlich an landwirtschaftliche Flächen an. Die Fläche wird als Acker genutzt.  
Es wird darauf hingewiesen, dass von den landwirtschaftlichen Flächen sowie Hofstellen auch bei ordnungsgerechter Bewirtschaftung von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auszugehen ist. Unter Umständen können diese auch Sonn- und Feiertags sowie vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr auftreten. Diese sind von den Bewohnern zu dulden.
3. Freiflächen:  
Die unbebauten Flächen sind, soweit sie nicht Flächen für Stellplätze oder Spielplätze sind durch geeignete Maßnahmen zu begrünen und naturnah zu gestalten.
4. Stromversorgung  
Oberirdische Anlagen zur Stromversorgung wie Verteilerkästen udgl. sind auf den Grundstücken hinter Straßen- oder Bürgersteigkante in die Einfriedung zu integrieren und auf Privatgrund zu dulden. Strom- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Bei Ausbau von Dachgeschossen oder Veränderungen am Dachaufbau bei Gebäuden, über die eine Niederspannungsfreileitung führt, sind die nach DIN VDE 0211 / 1285 geforderten Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten.

5. Befestigte Flächen, oberirdische Stellplätze  
Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit direkt versickern kann. Die Aufteilung der Stellplätze soll mit einer Pflasterung unterschiedlichen Materials erfolgen um eine raumsparende Anordnung der Kraftfahrzeuge zu erreichen.
6. Müllbehälter  
Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Müllbehältern sind in Form und Gestaltung den Gebäuden anzupassen und in die Garage, Nebengebäude oder die Einfriedung zu integrieren.
7. Entwässerung  
Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.  
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist über Sickeranlagen im Untergrund zu versickern. Die Versickerung soll möglichst über Sickermulden erfolgen. Sickergruben sind ebenfalls zulässig.  
Das Abwasser ist in die Ortskanalisation einzuleiten. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
8. Leitfaden für die Gestaltung von öffentlichen und privaten Flächen  
Der „Leitfaden für die Gestaltung von öffentlichen und privaten Freiflächen“, herausgegeben vom Landratsamt Miesbach, 2011 ist zu beachten.
9. Gestaltung von Solaranlagen  
Der „Infobrief 8“ der Regierung von Oberbayern „Solaranlagen gut gestalten“ von 2008 ist zu beachten.
10. Genehmigungsplanung  
Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist mit jedem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem insbesondere die Bepflanzung sowie die Art der Flächenbefestigungen im Außenraum etc. nachzuweisen ist.
11. Immissionsschutz  
Die „Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 51 „Markweg – Adalbert-Stifter-Ring“ Gemeinde Otterfing“ ACB-0619-8734/02 der Accon GmbH vom 25.06.2019 ist Grundlage der immissionsschutztechnischen Festsetzungen.
12. Verweis auf die „Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen“ (Einfriedungssatzung) der Gemeinde Otterfing vom 10.04.1996.
13. Verweis auf die „Verordnung der Gemeinde Otterfing über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Otterfing“ (Baumschutzverordnung) vom 24.06.2014

## Vermerke zum beschleunigten Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB

---

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterfing hat in seiner Sitzung am .....die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.51 „Markweg – Adalbert-Stifter-Ring im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte analog § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs.3 und Abs.4 BauGB am ..... ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

### 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Otterfing hat mit Beschluss vom ..... gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB vom ..... bis..... Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung informiert.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit wurde anschließend entsprechend § 13 Nr.2, 2.HS BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am ..... ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln bekannt gemacht.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

### 4. Behörden-/ Trägerbeteiligung

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs.2 Nr.3, 1.HS BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

5. Satzungs(änderungs)beschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom .....als Satzung beschlossen.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister

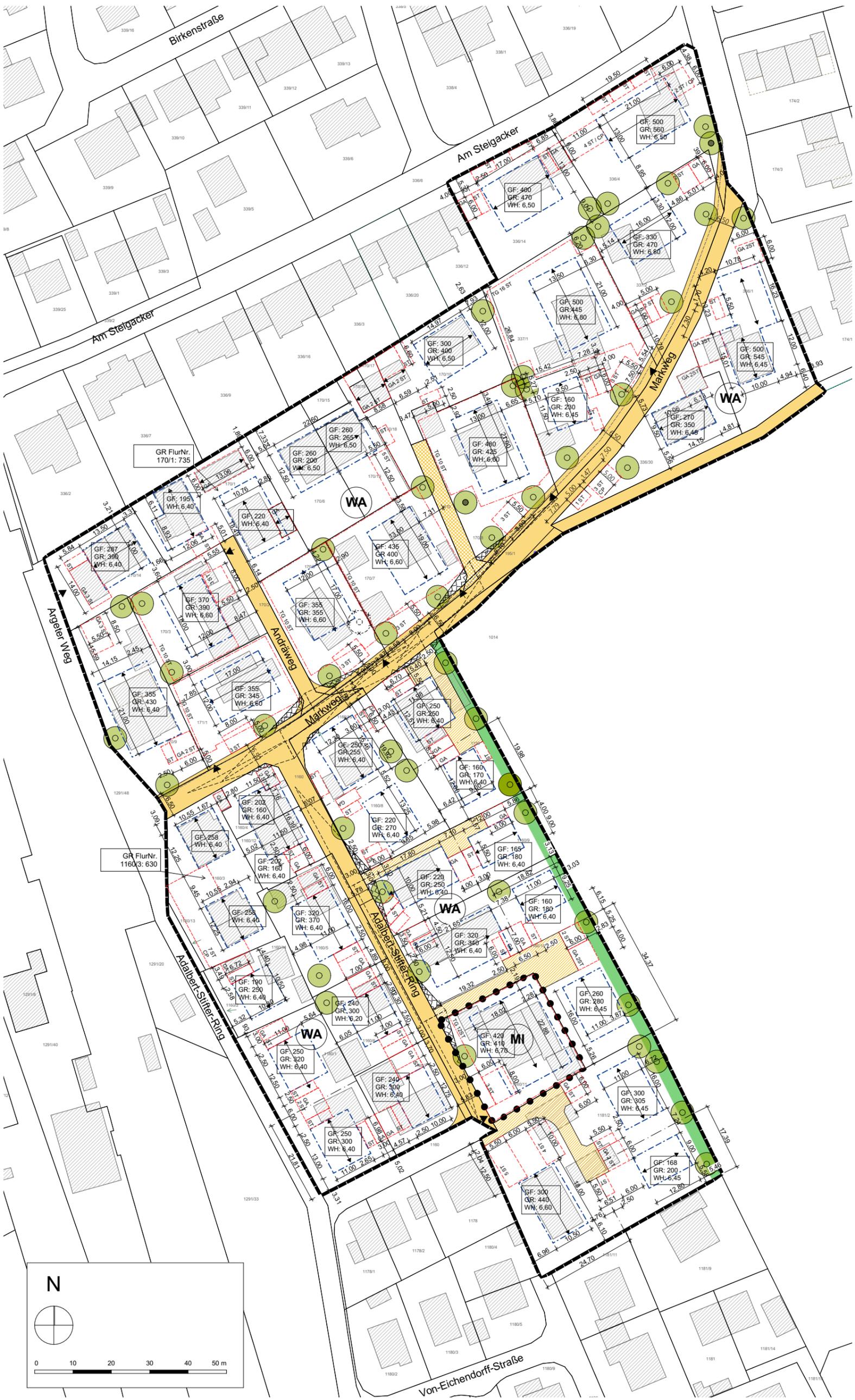
6. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..... wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln am ..... bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesen Tagen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otterfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB sowie des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Otterfing, den .....

.....  
1.Bürgermeister



# ZEICHENERKLÄRUNG:

## 1.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1.1  allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- 1.1.2  Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung, Nutzungsschablone

- 1.2.1  GF: Geschoßfläche gem. § 20 BauNVO  
GR: Geschoßfläche gem. § 19 BauNVO  
WH: Wandhöhe in Meter

### 1.3 Bauweise, Baugrenzen

- 1.3.1  Baugrenze § 23 (3) BauNVO

### 1.4 Verkehrsflächen

- 1.4.1  öffentliche Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- 1.4.1  Privatstraße bestehend
- 1.4.2  Privatstraße geplant, oder geplante Zufahrt



## 1.5 Grünflächen

1.5.1



private Grünflächen, Ortsrandeingrünung

## 1.7 Sonstige Planzeichen

1.7.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.7.2



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.7.3



Maßangabe in Meter

1.7.4



Ein- und Ausfahrt

1.7.6



Firstrichtung

1.7.7



Umgrenzung für Bereiche mit Tiefgaragen und deren Zufahrten, Rampenbauwerke, Rampeneinhausungen und Notausgänge, mit der maximalen Anzahl der zulässigen Stellplätze  
z.B. 7 Stellplätze

1.7.8



Umgrenzung für Bereiche mit oberirdischen Stellplätzen mit der maximal zulässigen Anzahl Stellplätze  
z.B. 3 Stellplätze

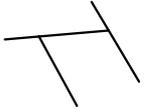
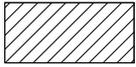
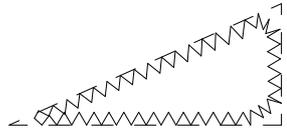
1.7.9



Umgrenzung für Bereiche mit Garagen (GA) oder Carports (CP) mit der maximal zulässigen Anzahl Stellplätze  
z.B. 2 Stellplätze



## 2.0 SONSTIGE HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN:

- 2.0.1  Flurstücksgrenzen
- 2.0.2 965/1 Flurstücksnummern
- 2.0.4  Bestehende Gebäude
- 2.0.5  zu pflanzende Bäume, die Lage der einzelnen Bäume darf abweichen.
- 2.0.6  Baum zu erhalten
- 2.0.7  Baum zu fällen
- 2.0.8  Sichtdreieck  
Fläche von sichtbehindernden Bebauungen, Bepflanzungen und Ablagerungen freihalten

